Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzanitsgasse 3/IV, Postfach 557, Telefon (0316) 83 02 90, Telefax (0316) 82 97 30

GZ: 99/0077

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag Rotenturmstraße 13 1010 Wien Rochtsanwaltskammertag eing. 20. Flätz 1889fach, mitBeilagen

Graz, am 18. März 1999

Betrifft:

GZ: 4.601A/1-I.1/1999

Entwurf eines Kindschaftsrechts-

Änderungsgesetzes 1999

Sehr geehrte Herrn Kollegen!

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer erstattet zum Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999 nachstehende

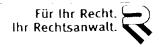
Stellungnahme:

Der Entwurf wird grundsätzlich begrüßt mit folgenden Einschränkungen.

1. Zu § 177 und 177a:

Kritisiert wird, daß auch in diesem Entwurf die gemeinsame Obsorge für das Kind nicht bei Scheidung der Ehe vereinbart werden kann. Nach § 177a ist es möglich, frühestens 1 Jahr ab Wirksamkeit der Betrauung mit der Obsorge einen Antrag auf gemeinsame Obsorge zu stellen. Die Einführung dieser Jahresfrist wird in den erläuterten Bemerkungen damit begründet, daß die Frage der Obsorgeregelung dann kein Druckmittel bei den Verhandlungen über den Abschluß eines Scheidungsvergleiches sein könnten. Dieser Meinung ist nicht zu folgen.

Gerade die Möglichkeit, die Obsorge einvernehmlich zu gestalten und den Versuch zu unternehmen, trotz Scheidung der Ehe, gemeinsam Entscheidungen zum Wohle des Kindes zu



tragen, könnte zu einer Entspannung der Situation im Zuge der Scheidungsbesprechungen führen. Im Entwurf ist vorgesehen, daß, wenn ein Elternteil seine Erklärung über die gemeinsame Obsorge widerruft, das Gericht die Teilnahme mit sofortiger Wirkung aufzuheben hat. Praktisch bedeutet dies, daß die einjährige Wartefrist damit gar nicht mehr notwendig ist, weil ein Beobachtungszeitraum - ob Eltern die geschieden sind in der Lage sind, die gemeinsame Obsorge wirklich durchzuführen - nicht notwendig ist, weil für den Fall, als diese Regelung nicht zum Wohle des Kindes getroffen wurde, jederzeit ein Widerruf möglich ist.

Wenn man sich dazu bekennt, daß mündige Bürger in diesem Bereich Vereinbarungen zum Wohle ihrer Kinder treffen können, so erscheint es nicht sinnvoll, willkürlich eine Frist zu setzen, um Eltern sozusagen zu prüfen.

Die gemeinsame Obsorge wird ohnedies nur in jenen Fällen stattfinden können, in denen ein Grund-konsens der Eltern da ist.

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer spricht sich also dafür aus, den § 177 dahingehend zu ändern, daß er zu lauten hat: ".... so können sie dem Gericht eine Vereinbarung darüber unterbreiten, ob sie die Obsorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen, oder wer von ihnen künftig allein mit der Obsorge für das Kind betraut sein soll".

Im § 177a müßte der Satz "Im Falle des § 177 mit der Obsorge gestellt werden", gestrichen werden.

2. Zu § 182a:

Nach dieser Gesetzesstelle können mündige Minderjährige selbständig Anträge vor Gericht stellen und sind am Verfahren zu beteiligen. Diese Bestimmung sollte ergänzt werden dahingehend, daß der Minderjährige Anspruch auf Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrens-hilfe hat, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung von Verfahrenshilfe gegeben sind.

Dazu wird ausgeführt, daß der mündige Minderjährige, wenn er sich im Gegensatz zu seinem gesetzlichen Vertreter befindet, beispielsweise, weil er Forderung an den Unterhaltsverpflichteten stellt, in der Regel in einem solchen Verfahren Unterstützung haben muß. Die Manduktionspflicht des Richters kann die Beigebung eines Parteienvertreters keineswegs ersetzen, weil unter Umständen schon die Antragstellung den mündigen Minderjährigen überfordert. Es ist nicht einzusehen, daß es einem zu besachwaltenden Erwachsenen jederzeit möglich ist, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und dazu auch Anträge im Rahmen der Verfahrenshilfe zu stellen, dem mündigen Minderjährigen, dies jedoch nicht möglich sein soll. Es ist auch denkbar, daß sich der mündige Minderjährige im Gegensatz zum Jugendwohlfahrtsträger befindet und zur Durchsetzung seiner Ansprüche professionelle Hilfe in Anspruch nehmen muß.

- 3 -

Im Entwurf müßte daher vorgesehen sein, daß im § 182c ein dritter Absatz einzufügen ist: "Der Minderjährige kann die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe beantragen".

Für den Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Die Vizepräsidentin:

Dr. Elisabeth Simma

limuie-